Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Zypern an den Programmen der Gemeinschaft

(2001/C 304 E/25)

KOM(2001) 481 endg. — 2001/0193(AVC)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. August 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 13, 61, 95, 129, 137, 149 Absatz 3, Artikel 150 Absatz 3, Artikel 151 Absatz 3, Artikel 152 Absatz 3, Artikel 153, 155 Absatz 3, Artikel 157, 170, 174 Absatz 4 und Artikel 308, in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz, Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

mit Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat vertrat auf seiner Tagung in Luxemburg im Dezember 1997 die Ansicht, dass der Beitritt Zyperns beiden Volksgruppen zugute kommen und zum inneren Frieden und zur Aussöhnung beitragen soll.

(2) Der Europäische Rat machte auf seiner Tagung in Luxemburg die Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen zu einem Instrument der Stärkung der intensivierten Heranführungsstrategie für die Beitrittsländer, wobei über diese Teilnahme von Fall zu Fall zu entscheiden ist. Der Europäische Rat legte in Luxemburg außerdem eine besondere Heranführungsstrategie für Zypern fest, die die Teilnahme an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft vorsieht. Nach der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki im Dezember 1999 und insbesondere nach der Tagung in Nizza im Dezember 2000 wurde das Konzept der Einzelfallentscheidung durch ein umfassenderes Konzept abgelöst, dass die meisten Gemeinschaftsprogramme einschließt.

(3) Im Einklang mit den vom Rat am 5. Juni 2001 angenommenen Verhandlungsdirektiven hat die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit der Republik Zypern ein Rahmenabkommen über die allgemeinen Grundsätze ihrer Teilnahme an den Programmen der Gemeinschaft ausgehandelt.

(4) In Bezug auf einige der unter dieses Abkommen fallenden Programme sieht der Vertrag keine anderen Befugnisse als die Befugnisse des Artikels 308 vor.

(5) Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Republik Zypern an den Programmen der Gemeinschaft, einschließlich des finanziellen Beitrags, sind von der Kommission im Namen der Gemeinschaft festzulegen. Dabei wird die Kommission durch einen vom Rat eingesetzten Sonderausschuss unterstützt.

(6) Die Republik Zypern kann finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen gemäß der Verordnung Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta [1] beantragen.

(7) Das Abkommen ist von der Kommission regelmäßig zu überprüfen.

(8) Das Abkommen ist zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Zypern an den Programmen der Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

(1) Die Kommission ist ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Republik Zypern an den Programmen der Gemeinschaft, einschließlich des finanziellen Beitrags, festzulegen. Die Kommission wird dabei durch einen vom Rat eingesetzten Sonderausschuss unterstützt.

(2) Ersucht die Republik Zypern um Unterstützung im Rahmen der Außenhilfe, werden dafür die in der Verordnung (EG) Nr. 555/2000 oder in etwaigen ähnlichen, später verabschiedeten Verordnungen festgelegten Verfahren angewandt.

Artikel 3

Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Rahmenabkommens und danach alle drei Jahre überprüft die Kommission die Umsetzung des Abkommens und erstattet dem Rat darüber Bericht. Gegebenenfalls werden dem Bericht Änderungsvorschläge beigefügt.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 5

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 9 des Abkommens vorgesehene Notifizierungen im Namen der Gemeinschaft vor [2].

[1] ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3.

[2] Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt gemacht.

ENTWURF EINES RAHMENABKOMMENS

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Zypern an den Programmen der Gemeinschaft

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft" genannt,

einerseits, und

DIE REPUBLIK ZYPERN, nachstehend „Zypern" genannt,

andererseits,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat machte auf seiner Tagung in Luxemburg im Dezember 1997 die Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen zu einem Instrument der Stärkung der intensivierten Heranführungsstrategie für die Beitrittsländer, wobei über diese Teilnahme von Fall zu Fall zu entscheiden ist. Der Europäische Rat legte in Luxemburg außerdem eine besondere Heranführungsstrategie für Zypern fest, die auch die Teilnahme an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft vorsieht. Nach der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki im Dezember 1999 und insbesondere nach der Tagung in Nizza im Dezember 2000 wurde das Konzept der Einzelfallentscheidung durch ein umfassenderes Konzept abgelöst, dass die meisten Gemeinschaftsprogramme einschließt.

(2) Zypern hat seinen Wunsch nach Teilnahme an einer Reihe von Programmen der Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht.

(3) Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Zyperns an jedem einzelnen Programm, einschließlich des Finanzbeitrags, sind von der Europäischen Kommission im Namen der Gemeinschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden Zyperns festzulegen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Zypern kann im Einklang mit den Bestimmungen zur Annahme der Gemeinschaftsprogramme an allen Programmen teilnehmen, die den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern zur Teilnahme offen stehen.

Artikel 2

Zypern leistet einen finanziellen Beitrag zum Haushalt der Europäischen Union, dessen Höhe sich nach den spezifischen Programmen richtet, an denen Zypern teilnimmt.

Artikel 3

Vertreter Zyperns können bei den Zypern betreffenden Punkten als Beobachter an den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse teilnehmen, die für das Monitoring der Programme zuständig sind, zu denen Zypern einen finanziellen Beitrag leistet.

Artikel 4

Für die von Teilnehmern aus Zypern unterbreiteten Projekte und Initiativen gelten im Rahmen des betreffenden Programms soweit wie möglich dieselben Bedingungen, Regeln und Verfahren wie für die Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Zyperns an jedem einzelnen Programm, einschließlich des Finanzbeitrags, sind von der Europäischen Kommission im Namen der Gemeinschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden Zyperns festzulegen.

Ersucht Zypern um Unterstützung im Rahmen der Außenhilfe der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 555/2000 vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta, oder gemäß etwaiger ähnlicher, später verabschiedeter Verordnungen über die Unterstützung Zyperns im Rahmen der Außenhilfe, so können die Bedingungen für die Verwendung der Gemeinschaftsmittel in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt werden.

Artikel 6

Dieses Rahmenabkommen gilt auf unbestimmte Zeit. Es kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Artikel 7

Beide Vertragsparteien überprüfen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Rahmenabkommens und danach alle drei Jahre seine Umsetzung auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnahme Zyperns an einem oder mehreren Programmen der Gemeinschaft.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Republik Zypern andererseits.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem sich die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer jeweiligen Verfahren notifiziert haben.

Artikel 10

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in spanischer, dänischer, deutscher, griechischer, englischer, französischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, finnischer und schwedischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.